

**Gemeinde Inzlingen  
Landkreis Lörrach**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
im Friedhofs- und Bestattungswesen  
für den „Parkfriedhof“**

**- Bestattungsgebührenordnung Parkfriedhof -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Juni 2000 folgende Satzung, geändert durch den Gemeinderat am 02.12.2008, 03.12.2013 und am 24.11.2015, beschlossen:

**§ 1  
Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00	EURO
1.2	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	10,00 - 25,00	EURO
1.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00 - 25,00	EURO
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00 - 20,00	EURO

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

2.10	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung	50	%
2.11	Erdbestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	520,00	EURO
2.12	Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren	260,00	EURO
2.13	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen	130,00	EURO
2.20	Beisetzung einer Aschurne	90,00	EURO
2.31	Überlassung eines Reihengrabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Friedhofsordnung	500,00	EURO
2.32	Überlassung eines Reihengrabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung	750,00	EURO
2.33	Überlassung eines Urnenreihengrabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Friedhofsordnung	200,00	EURO
2.34	Überlassung eines Urnenreihengrabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung	300,00	EURO
2.35	Überlassung eines Anonymen Grabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Friedhofsordnung	100,00	EURO
2.36	Überlassung eines Anonymen Grabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung	150,00	EURO
2.37	<i>Überlassung eines Urnenrasengrabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Friedhofsordnung</i>	300,00	EURO
2.38	<i>Überlassung eines Urnenrasengrabes für verstorbene Personen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung</i>	450,00	EURO
2.40	Für die Einräumung und erneute Einräumung von Nutzungsrechten (§ 12 Friedhofsordnung) werden je angefangenen Quadratmeter Fläche und Jahr erhoben:	5,50	EURO
2.41	Wahlgrab - Einstellig: 4 qm x 5,50 EURO x 40 Jahre	880,00	EURO
2.42	Wahlgrab - Zweistellig: 8 qm x 5,50 EURO x 40 Jahre	1.760,00	EURO
2.43	Wahlgrab - Dreistellig: 12 qm x 5,50 EURO x 40 Jahre	2.640,00	EURO

2.44	Urnenwahlgrab:	3 qm x 5,50 EURO x 25 Jahre	412,50	EURO
2.45	Kindergrab:	2 qm x 5,50 EURO x 40 Jahre	440,00	EURO
2.51	Sargträgerdienst pro Mann:	45,00 EURO	4 Mann =	180,00 EURO
2.52	Verbringung einer Urne auf den Friedhof		35,00	EURO
2.61	Ausgrabung und Umbettung von Personen ab 10 Jahren		600,00	EURO
2.62	Ausgrabung und Umbettung von Personen bis 10 Jahren		350,00	EURO
2.63	Ausgrabung einer Urne		40,00	EURO
2.64	Wiederbestattung einer Urne		40,00	EURO
2.711	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Wahlgrab - Einstellig		290,00	EURO
2.712	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Wahlgrab - Zweistellig		480,00	EURO
2.713	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Wahlgrab - Dreistellig		680,00	EURO
2.72	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Reihengrab		300,00	EURO
2.73	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Urnenwahlgrab		240,00	EURO
2.74	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Urnenreihengrab		220,00	EURO
2.75	Erstanlegung von Grabzwischenwegen sowie eines Fundaments für das Grabmal bei einem Kindergrab		220,00	EURO
2.761	Erstanlegung eines Fundaments für das Grabmal bei einem Rasengrab - Einstellig		35,00	EURO
2.762	Erstanlegung eines Fundaments für das Grabmal bei einem Rasengrab - Zweistellig		70,00	EURO
2.763	Erstanlegung eines Fundaments für das Grabmal bei einem Rasengrab - Dreistellig		105,00	EURO
2.81	Pflege eines einstelligen Rasengrabes für 25 Jahre		250,00	EURO
2.82	Pflege eines einstelligen Rasengrabes für 40 Jahre		400,00	EURO
2.83	<i>Pflege eines Urnenrasengrabes für 25 Jahre</i>		<i>150,00</i>	<i>EURO</i>

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inzlingen, den 25. November 2015

Muchenberger  
Bürgermeister

*Anmerkung: Die ergänzten Gebührensätze sind kursiv gedruckt.*